

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die
Straßenreinigung vom 12.12.2012**

Nachträge:

1. 09.10.2013 – Änderung im Straßenverzeichnis zu § 2 Abs.1 letzter Satz
2. 29.06.2017 - Änderung im Straßenverzeichnis zu § 2 Abs.1 letzter Satz

**Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AöR}
über die Straßenreinigung in der Fassung des 2. Nachtrags vom 29.06.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen StadtWerke Rösrath ^{AöR} der Stadt Rösrath vom 19.07.2004, in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath ^{AöR} in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Das Kommunalunternehmen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundes-, Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die durch das Kommunalunternehmen nach Maßgabe von Abs. 3 und 4 durchzuführende Reinigung erfolgt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.
- (3) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigung von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Straßenreinigung erfolgt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades aus der Lage und Verkehrsbelastung von Straßen,
 - a) in der Priorität 1 (in der Regel wöchentlich)
für Straßen, Wege und Plätze in den Ortskernen sowie hochfrequentierte innerörtliche und überörtliche Verkehrsstraßen,
 - b) in der Priorität 2 (in der Regel monatlich)
für sonstige Straßen,im Übrigen nach Bedarf.
- (4) Die Winterwartung beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Die Winterwartung erfolgt unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit von Straßen,
 - a) in der Priorität 1 (vorrangig und ggf. wiederholt zu bedienen)
für verkehrswichtige Straßen mit gefährlichen Stellen durch starkes Gefälle, scharfe bzw. unübersichtliche Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen und Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangstraßen, Straßen mit Nutzung durch ÖPNV oder Schülerspezialverkehr, Zufahrtsstraßen zu Schulen sowie Gewerbe- und Industriegebieten
 - b) in der Priorität 2 (nachrangig zu bedienen)
für sonstige Straßen.

- (5) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - die erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (6) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung aller Gehwege im Sinne von § 1 Abs. 5 sowie die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis im jeweils festgelegten Umfang (Straßenreinigung und/oder Winterwartung) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalunternehmen mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenbreite.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig in ortsüblicher Art und Weise (mindestens einmal monatlich, darüber hinaus nach Bedarf) zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind Gehwege zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung für die Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Hinweis auf die Finanzierung der Straßenreinigung

Die Finanzierung der vom Kommunalunternehmen durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen stellt die Stadt Rösrath aus dem Aufkommen der von ihr erhobenen Grundsteuer B sicher und berücksichtigt diesen spezifischen Finanzbedarf bei ihrer jährlichen Haushaltsplanung. Die entsprechenden Finanzierungsmittel werden nach Maßgabe eines hierzu geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung seiner Aufgabenerfüllung an das Kommunalunternehmen weitergeleitet.

§ 6

Hinweis auf Reinigungspflichten bei Privatwegen und -straßen

Die Reinigung von Privatwegen und -straßen obliegt dem jeweiligen Eigentümer des Wege- bzw. Straßengrundstückes als Bestandteil seiner Verkehrssicherungspflicht nach bürgerlichem Gesetzbuch.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Vorstand des Kommunalunternehmens.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rösrath vom 02.06.2005 außer Kraft.

Rösrath, den 12.12.2012

Ralph Hausmann
Vorstand
StadtWerke Rösrath AöR

Die vorstehende Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Straßenreinigung wurde am 19. Dezember 2012 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten.

Der 1. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Straßenreinigung wurde am 21. Oktober 2013 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2014 in Kraft getreten.

Der 2. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR über die Straßenreinigung wurde am 04. Juli 2017 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. August 2017 in Kraft getreten.

**Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung
des Kommunalunternehmens StadtWerke Rösrath AöR
über die Straßenreinigung**

Übertragung der Reinigungspflicht für Fahrbahnen öffentlicher Straßen auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang
Akazienweg	
- Stichweg zu den Häusern Nr. 7 b, 7 c u. 9	Kehrdienst Winterwartung
Alban-Berg-Straße	Winterwartung
Alte Mühle	Kehrdienst Winterwartung
Am Bienengarten	Kehrdienst Winterwartung
Am Heidenkeller bis Haus Nr. 14	Kehrdienst Winterwartung
Am Hohwinkel	Winterwartung
Am Hollerbroch	
- von HausNr 21 bis HausNr. 64 einschl. Stichweg bis Wendeanlage	Winterwartung
- von HausNr 37 und Stichweg bis Wendeanlage vor HausNr. 53a	Winterwartung
- von Brückenstr. bis HausNr 60	Winterwartung
Am Kurtenwald	Kehrdienst Winterwartung
Am Mittelberg	Winterwartung
An der Foche	
- ab Haus Nr. 31 bis 35	Kehrdienst Winterwartung
An der Grünen Furth	
- Stichweg zu Haus Nr. 18a	Kehrdienst Winterwartung
Anton-Webern-Straße	Winterwartung
Asternweg	Winterwartung
Auf dem Brachfeld	
-Weg zu den Häusern 2-22	Winterwartung
-Stichweg zu den Häusern 24-36	Winterwartung
Auf dem Kamp	
- Stichwege zu den Häusern Nr. 23 / 25	Kehrdienst Winterwartung
- von der Einmündung in die Straße "Sonnenweg" bis einschließlich Wendeanlage	Kehrdienst
Am Bienengarten	
Auf dem Langenbroich	
- Stichweg zu den Häusern Nr.7 - 7c	Kehrdienst Winterwartung
Auf dem Neuen Feld	Kehrdienst
Auf dem Steinacker	
- Stichweg zu den Häusern 9 / 9a / 11	Kehrdienst Winterwartung
Auf dem Ufer bis Haus Nr. 8	Winterwartung
Auf der Hedwigshöhe ab Abzweigung Im Käuelchen	Kehrdienst
Auf der Hürne	Winterwartung
Beienburger Straße	
- Stichstraße zu den Häusern Nr. 68- 74a	Kehrdienst Winterwartung
Berg	Kehrdienst Winterwartung
Bettermannweg	Kehrdienst Winterwartung
Birkenweg (Rösrath)	
- Stichweg von Weißdornweg bis Haus Nr. 1	Winterwartung
- Stichweg von Kölner Str. zu den Häusern Nr. 2 und 4	Winterwartung
Bleifeld	
-Stichweg zu den Häusern 63-79	Winterwartung
Bleifelder Str.	
- Stichwege zu den Häusern Nr. 32 + 43 und 54a + 56	Kehrdienst Winterwartung
Brand	Kehrdienst Winterwartung
Brander Str.	

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	
-ab BAB Brücke	Kehrdienst	
Breider Straße		
- ab Haus Nr. 42 und ohne Stichweg zu Haus Nr. 85	Kehrdienst	Winterwartung
Brünsbacher Weg	Kehrdienst	
Buschweg		Winterwartung
Carl-Orff-Straße		
- Stichwege zu Haus Nrn. 97 - 113, 115 - 131, 133 -147	Kehrdienst	Winterwartung
Dammelsfurther Weg		
- Stichstraße zu den Häusern Nr. 54 / 65	Kehrdienst	Winterwartung
Dorfgarten		Winterwartung
Eichendorffstraße		Winterwartung
Eigen		
- Stichstr. abzweigend von Eigen zu Häusern 28 und 40 bis Ausbauende bei HsNr. 36	Kehrdienst	Winterwartung
- Stichstr. abzweigend von Eigen bei Haus Nr. 63 bis Ausbauende bei HsNr. 69	Kehrdienst	Winterwartung
Else-Ury-Weg	Kehrdienst	Winterwartung
Fichtenweg		Winterwartung
Finkenweg		
- Stichwege zu den Häusern Nr. 7-17, 19-27, 29-37	Kehrdienst	Winterwartung
Friedrich-Hölderlin-Straße		Winterwartung
Gammersbacher Weg		
- ab Auf dem Saan		Winterwartung
Georgshof	Kehrdienst	
Großbliersbach	Kehrdienst	
Großbliersbacher Weg	Kehrdienst	
Großhecken	Kehrdienst	
Großhecker Weg	Kehrdienst	
Hack		
- Stichweg zu den Häusern Nr.14 - 20	Kehrdienst	Winterwartung
Hahnenberg	Kehrdienst	Winterwartung
Hanns-Martin-Schleyer-Straße		
- Stichweg zu HausNr. 7 -26	Kehrdienst	Winterwartung
Hans-Katzer-Straße		Winterwartung
Hasbach	Kehrdienst	
Haselweg		Winterwartung
Hasenfeld		
- Stichwege zum Wiesenweg und Bensberger Straße	Kehrdienst	Winterwartung
Hauptstr.		
- Stichwege zu Hs.Nr.14,14a, 16 und Ev. Kirche	Kehrdienst	Winterwartung
- Stichstraße bis zu den Häusern Nr.169 u.169d	Kehrdienst	Winterwartung
Heideweg		
- Stichweg, südwestlich verlaufend, bis Ausbauende in Höhe HausNr. 79	Kehrdienst	Winterwartung
Hellenthal	Kehrdienst	Winterwartung
Hofferhof		
- Stichweg von Einmündung in Straße "Hofferhof" bei HausNr. 64 bis Ausbauende bei HausNr. 56	Kehrdienst	Winterwartung
Holunderweg		Winterwartung
Hove	Kehrdienst	Winterwartung
Hülsen	Kehrdienst	Winterwartung
Im Frankenfeld		
- Stichweg zur Haus Nr. 8 b	Kehrdienst	Winterwartung
- Stichweg bis Haus Nr.15	Kehrdienst	Winterwartung
Im Oberdorf		Winterwartung

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang	
Im Schmalen Auel	Kehrdienst	Winterwartung
- Stichwege zu den Häusern Nr. 13-15 u. 21-23		
Im Weidenthal		Winterwartung
- ab Einmündung Am Hagen		
In den Schlämmen	Kehrdienst	Winterwartung
In der Hardt	Kehrdienst	Winterwartung
In der Schneekaule		
- ab Haus Nr.7	Kehrdienst	
In der Sülzaue		Winterwartung
Jägerstraße		
- Stichweg zu den Häusern Nr. 28 b / 30 d	Kehrdienst	Winterwartung
Jahnstraße		
- Stichstr. bis HsNr.38	Kehrdienst	Winterwartung
Jean-Paul-Straße		Winterwartung
Kammerbroich	Kehrdienst	
Karl-Schiller-Straße		Winterwartung
Kirchweg		
- Stichweg von Kirchweg bis Tennisanlage Halfenhof	Kehrdienst	Winterwartung
Kirschheiderbroich	Kehrdienst	Winterwartung
Kleinbliersbach	Kehrdienst	
Kleinbliersbachsbacher Weg	Kehrdienst	
Kösliner Straße		
- Stichstraße zu den Häusern Nr. 6 / 11	Kehrdienst	Winterwartung
Landrat-Görg-Straße		Winterwartung
Lehmbach		Winterwartung
Leibnizpark	Kehrdienst	Winterwartung
Lilienweg		Winterwartung
Lindenweg		
- Stichstraße zu den Häusern Nr.22 / 24	Kehrdienst	Winterwartung
Ludwig-Erhard-Straße		Winterwartung
Marderweg		
- Stichweg zu den Häusern Nr. 15 / 16	Kehrdienst	Winterwartung
Marienburg		Winterwartung
May	Kehrdienst	
Menzlingen	Kehrdienst	
Müllerdorf	Kehrdienst	Winterwartung
Nelkenweg		Winterwartung
Novalisstraße		Winterwartung
Nußbaumweg		
- Stichstraße zu den Häusern Nr.6 - 14	Kehrdienst	Winterwartung
Oberlüghausen		
- Stichstr. zu den Häusern Nr. 26-30 u. 38-40	Kehrdienst	Winterwartung
Ölbergweg		
- Verbindungswege zum Schmiedeweg und Siebengebirgsweg	Kehrdienst	Winterwartung
Paul-Hindemith-Straße		Winterwartung
Pflipsberg	Kehrdienst	Winterwartung
Plantage	Kehrdienst	Winterwartung
Ponywiese		Winterwartung
Quellenweg	Kehrdienst	Winterwartung
Rambrücken		
- Stichweg zu HsNr.34 a-e	Kehrdienst	Winterwartung
Rambrücker Mühlenweg	Kehrdienst	Winterwartung
Rehpfad	Kehrdienst	Winterwartung

Straßenbezeichnung	Reinigungsumfang
Rosenweg	
zwischen Bensberger Str. u. Königsforster Str. mit:	
- 2. Anbindung an die Königsforster Str.	Kehrdienst Winterwartung
- Stichweg zwischen den Grdstücken Nr. 14 u. 16 bis Flurstück 243/6	Kehrdienst Winterwartung
- Stichweg Wiesgen bis Flurstück 135	Kehrdienst Winterwartung
Rotdornallee	
- Stichweg zu den Häusern Nr.40-43	Kehrdienst Winterwartung
Scharrenbroicher Str.	
- Stichwege zu den Häusern Nr. 5 - 17, Schützenplatz und Schulbushaltestelle	Kehrdienst Winterwartung
- Anbindung an Steinkauler Weg u. Stichweg zur Kläranlage	Kehrdienst Winterwartung
- Stichweg zu den Häusern Nr. 63 - 63f	Kehrdienst Winterwartung
Schefferei	Kehrdienst Winterwartung
Schilfweg	Winterwartung
Schnellhaus	Kehrdienst Winterwartung
Siebengebirgsweg	
- Stichstraßen zu Haus Nr. 49 und zum Löwenburgweg	Kehrdienst Winterwartung
Siefen bis HsNr.13	Winterwartung
Sonnenhof	Winterwartung
- von der Einmündung in die Straße "Auf dem Kamp" bis einschließlich Wendeanlage	Kehrdienst Winterwartung
Sonnenweg	
- Stichweg zu den Häusern Nr. 22a / 29	Kehrdienst Winterwartung
Stettiner Weg	
- ab Haus Nr. 7 u. 8	Kehrdienst Winterwartung
Stöcker Garten	Winterwartung
Sülzaue	Winterwartung
Theodor-Fontane-Weg	Winterwartung
Thomas-Mann-Straße bis Haus Nr. 32	Winterwartung
Tulpenweg	Kehrdienst
Unterlehmbach	
-ab Sülzbrücke bis HsNr.16	Winterwartung
Veilchenweg	Winterwartung
Vierkotten	Kehrdienst Winterwartung
Volberg	
- Stichweg zu den Häusern 8 - 8 c	Kehrdienst Winterwartung
Vor dem Klosterhof	Winterwartung
Waldweg	Kehrdienst
Weide	
-ab Kreuzung Hauptstr. bis HsNr. 12a	Kehrdienst Winterwartung
Wickuhl	Kehrdienst Winterwartung
Wiesgen	Kehrdienst Winterwartung
Wiesenweg	
- Stichweg von Einmündung in Straße "Wiesenweg" bei HausNr. 59 bis Ausbauende bei HausNr. 65a	Kehrdienst Winterwartung
Wolfsheideweg	Kehrdienst Winterwartung
Zechenhäuschen	Kehrdienst Winterwartung
Zum Frühlingsschacht	
-von Haus Nr.11-23	Winterwartung
Zum Langen Feld bis HsNr. 21	Winterwartung
Zum Sandfeld	
- Stichstr. zu HausNr. 2 b - 6 und Stichstr. zu HausNr. 10 - 12 a	Kehrdienst Winterwartung
Zum Sülzufer	Kehrdienst Winterwartung